



Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin
Association Suisse pour la Médecine des Petits Animaux
Associazione Svizzera per la Medicina dei Piccoli Animali
Swiss Association for Small Animal Medicine

ANHANG II

Fondsreglement

vom 25. April 2018

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Bildung des Fonds

Art. 2 Name des Fonds

Art. 3 Mittel

Art. 4 Zweck

Art. 5 Fondskategorie

Art. 6 Verfahren

Art. 7 Rechenschaft

Art. 8 Organisation

Art. 9 Änderung des Reglements

Art. 10 Auflösung

Art. 11 Inkrafttreten

**Fondsreglement des Fonds
„Gesundheitsförderung von kleinen Heimtieren“
der Schweizerischen Vereinigung für Kleintiermedizin
(SVK-ASMPA)**

I. Allgemeines

Art. 1

Bildung

Der Vorstand hat die Kompetenz, nach Bedarf Fonds zu eröffnen. Mit der Fondseröffnung sind der Fondszweck, die Mitteläufnung sowie die Verfügungskompetenz zu definieren.

Art. 2

Name des Fonds

Unter dem Namen „Fonds Gesundheitsförderung von kleinen Heimtieren“ begründet dieses Reglement einen Projektfonds der SVK-ASMPA.

Mittelbeschaffung

Art. 3

Durch die Führung der PHD wird der Betrag für den „Gesundheitsfüflicher“ von der Identitas AG, Stauffacherstrasse Brücke 130 A, 3014 Bern, monatlich auf ein Konto der SVK-ASMPA überwiesen. Gemäss Art. 17 der Statuten SVK-ASMPA weist die Mitgliederversammlung SVK-ASMPA dem Fonds die entsprechenden Gelder aus dem „Gesundheitsfüflicher“ jährlich zu.

Art. 4

Mittel

Der Fonds besteht seit 2018. Die Fondsmittel resultieren aus einem Teil des sogenannten „Gesundheitsfüflichen“ der PHD, welcher mindestens jährlich in den Fonds einfliesst.

Art. 5

Zweck

Der Fonds bezweckt die Finanzierung:

- Von tiergesundheitsfördernden, wissenschaftlichen Projekten im Bereich kleine Heimtiere.
- Projekten, die im Zusammenhang mit der Gesundheit kleiner Heimtiere stehen.
- Der Bildung und Spezialisierung der Tierärzteschaft und der tiermedizinischen Praxisassistenten/-innen,

II. Verfahren und Rechenschaft

Art. 6

Verfahren

¹ Gesuche sind schriftlich an den Wissenschaftlichen Beirat (WB) zu richten. Der WB traktandiert die Prüfung der Gesuche auf seine nächste Sitzung. Die Prüfung der Gesuche richtet sich nach dem Wissenschaftlichen Beiratsreglement der SVK-ASMPA (Anhang II).

² Der WB stellt dem Vorstand der SVK-ASMPA zu Handen der Mitgliederversammlung SVK-ASMPA einen schriftlichen Antrag auf Vergabe von Fördermitteln an die entsprechenden Gesuchsteller.

³ Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über die Vergabe.

Art. 7

Rechenschaft

An der Mitgliederversammlung der SVK-ASMPA wird jährlich Rechenschaft über den Stand und die Verwendung des Fondskapitals abgelegt.

Organisation

Art. 8

¹ Die Aufsicht über den Fonds liegt beim Vorstand der SVK-ASMPA. Er setzt die Entscheide der Mitgliederversammlung um. Es gilt die Unterschriftenregelung gemäss Art. 29 Abs. 4 der Statuten SVK.

² Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

³ Der Fonds wird mit separater Rechnung geführt. Einmal jährlich ist vom Vorstand SVK-ASMPA eine Fondsrechnung mit Erfolgsrechnung und Bilanz zu erstellen.

⁴ Die für die SVK-ASMPA zuständige Revisionsstelle ist auch für die Kontrolle des Fonds zuständig. Die Fondsrechnung ist von der Revisionsstelle gleichzeitig mit der ordentlichen Vereinsrechnung zu prüfen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

**Änderung des
Reglements**

Art. 9

Dieses Fondsreglement kann von der Mitgliederversammlung der SVK-ASMPA mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden geändert werden, sofern die Änderung unter den Traktanden ausdrücklich aufgeführt wurde.

Auflösung

Art. 10

¹ Kann der Fondszweck nicht mehr erreicht werden, löst die Mitgliederversammlung der SVK-ASMPA auf Antrag des Vorstands den Fonds auf.

² Das verbleibende Fondsvermögen wird einem verwandten Zweck zugeführt. Eine Verteilung unter die Mitglieder der SVK-ASMPA ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Art. 11

Dieses Reglement wurde an der Mitgliederversammlung vom 25. April 2018 angenommen und tritt sofort in Kraft.

Im Namen des Vereins **Schweizerischer Vereinigung für Kleintiermedizin**

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Dr. med. vet. Claudia Nett-Mettler

Dr. med. vet. Johann Lauener